

# Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie:

Umsetzung „STIKO-Empfehlung zur Aktualisierung der Indikationsimpfempfehlung für Kinder und Jugendliche mit Risikofaktoren im Alter von  $\geq 2$  bis 17 Jahren gegen Pneumokokken-Erkrankungen“

Vom 5. März 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 5. März 2026 beschlossen, die Schutzimpfungs-Richtlinie in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz. S. 8154), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. Dezember 2025 (BAnz AT 17.02.2026 B4) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In der Tabelle in Anlage 1 wird die Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ in der Zeile „Pneumokokken“ wie folgt geändert:
  1. In den Abschnitten „Standardimpfung“ und „Berufliche Indikation“ werden jeweils die Angabe „Mindestabstand“ durch die Angabe „Abstand“ ersetzt und nach der Angabe „Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor“ die Angabe „, weswegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt hierzu keine Empfehlung ausgesprochen werden kann“ eingefügt.
  2. Im Abschnitt „Indikationsimpfung“ werden die Sätze 1 bis 7 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Personen ab dem Alter von 2 Jahren (Kinder, Jugendliche und Erwachsene): Impfung mit PCV20.

Personen ab dem Alter von 2 Jahren, die in der Vergangenheit bereits eine sequenzielle Impfung (PCV13/PCV15 + PPSV23) oder eine alleinige PPSV23-Impfung erhalten haben, sollen in einem Abstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten. Bei einer ausgeprägten Immundefizienz kann bereits im Abstand von 1 Jahr nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erwogen werden. Ebenso soll bei Personen, die mit PCV13 oder PCV15 geimpft wurden, eine Impfung mit PCV20 im Abstand von 1 Jahr erfolgen.

Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor, weswegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt hierzu keine Empfehlung ausgesprochen werden kann.“
- II. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  1. In der Tabelle wird in Spalte 4 „Auffrischungsimpfung“ der Zeile „Pneumokokken“ die Angabe „89120 R<sup>5</sup>“ gestrichen.

2. Die Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:  
„Die Nummer 89119 bzw. 89120 ist jeweils für die Impfung mit PCV20 (auch nach bereits erfolgter Impfung mit PCV13, PCV15 oder PPSV23 sowie nach einer sequenziellen Impfung mit PCV13 oder PCV15 und PPSV23) zu verwenden.“
  3. Die Fußnote 5 wird gestrichen.
- III. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken